EU-Finanzministerrat: Keine Einigung in Bezug auf die Umsetzung der Mindestbesteuerung (Säule 2)

In der Sitzung des EU-Finanzministerrats am 05.04.2022 konnte erneut keine (politische) Einigung über die EU-Richtlinie zur effektiven Mindestkörperschaftsteuer („Säule 2“) erzielt werden. Polen stimmte gegen die Maßnahme und erklärte, der Vorschlag sei keine rechtsverbindliche Lösung, um sicherzustellen, dass sowohl „Säule 1“ als auch „Säule 2“ in Kraft treten würden. Eine Aufnahme der Ratsdiskussionen können Sie sich hier ansehen. Diese basierten auf dem neuesten Kompromisstext. In einem separaten Dokument findet sich eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen gegenüber dem vorherigen Entwurf und eine Klarstellung zu Artikel 47a der Richtlinie in Bezug auf die Einreichungspflichten für Mitgliedstaaten, die von der Option zur Verschiebung der Anwendung der Income Inclusion Rule (IIR) Gebrauch machen.

Die französische EU-Ratspräsidentschaft strebt nun eine Einigung auf der nächsten Sitzung des Ministerrats an, die für den 24.05.2022 angesetzt ist.

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes

Der Bundesrat hat am 08.04.2022 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen (vgl. zum Regierungsentwurf TAX WEEKLY # 6/2022).

Folgende Forderungen des Bundesrats sind enthalten:

- Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung zu einer neuen Steuerbefreiung von Corona-Prämien (§ 3 Nr. 11b EStG-E) von bis € 3.000 für in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer soll durch Streichung der Wörter „aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen“ auf von Arbeitgebern aus eigener Initiative gewährte Prämien erstreckt werden.
- Die bisherige Regelung zur Steuerbefreiung von Corona-Prämien in § 3 Nr. 11a EStG soll für im Gesundheitswesen beschäftigte Arbeitnehmer in Krankenhäusern und Einrichtungen der Pflege beschränkt auf in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.03.2022 gewährte Beihilfen und Unterstützungen auf € 3.000 verdoppelt werden. Die entsprechende Befreiung in der Sozialversicherung soll sichergestellt werden.
- Auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG vorgesehene Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten soll verzichtet werden. In Bezug auf Rückstellungen soll die Abzinsungspflicht unverändert bestehen bleiben. Die Neuregelung soll erstmals für nach dem 31.12.2021 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden sein. Die Abzinsungspflicht soll auch für Wirtschaftsjahre vor Inkrafttreten der Neuregelung entfallen können, wenn hierzu ein formloser Antrag gestellt wird und die betroffenen Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

- Die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen 2021 bis 2023 sollen gegenüber dem Regierungsentwurf nochmals ausgeweitet werden. Die Verlängerungen betreffend den Veranlagungszeitraum 2023 wären sogar erstmals vorgesehen. Korrespondierend sollen auch weitere Fristen und auch die zinsfreie Karenzzeit für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen verlängert werden. Auch eine Anpassung der Fristen zur Festsetzung nachträglicher Vorauszahlungen wird gefordert.
- Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob die Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der eigenen oder gemieteten Wohnung oder im eigenen oder gemieteten Haus angesichts neuer Arbeitsformen über die bloße Verlängerung der Regelung zur Homeoffice-Pauschale um ein Jahr hinaus künftig sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neu geregelt werden sollte.

Die 2./3. Lesung im Bundestag ist am 20.05.2022 geplant.

Bundesrat: Keine Einwendungen gegen den Regierungsentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

Der Bundesrat hat am 08.04.2022 beschlossen, keine Einwendungen gegen den Regierungsentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 zu erheben (vgl. zum Regierungsentwurf TAX WEEKLY # 9/2022).

Bundesrat: Zustimmung zum Regierungsentwurf einer Neufassung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 (KStR 2022)

In seiner Sitzung am 08.04.2022 hat der Bundesrat den neuen Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 (KStR 2022) entsprechend dem Erfordernis aus Art.108 Abs.7 GG zugestimmt. Das Bundeskabinett hatte die neuen Richtlinien am 23.02.2022 beschlossen (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 7/2022).

Oberste Finanzbehörden der Länder: Gleich lautende Erlasse zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen sowie zum Vorliegen fiktiven Anlagevermögens

Die obersten Finanzbehörden der Länder wenden mit gleich lautenden Erlassen vom 06.04.2022 nunmehr die BFH-Rechtsprechung an, welche zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen ergangen ist, die zu den Herstellungskosten von (ggf. unterjährig ausgeschiedenem) Umlaufvermögen gehören. Gleiches gilt für die bisher ergangene BFH-Rechtsprechung zum Vorliegen von fiktivem Anlagevermögen.

Der BFH hatte mit Urteil vom 30.07.2020 (III R 24/18, vgl. TAX WEEKLY # 42/2020) sowie vom 12.11.2020 (III R 38/17, vgl. TAX WEEKLY # 23/2021) entschieden, dass auch dann keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mietzinsen zu erfolgen habe, wenn die Mietzinsen zu den Herstellungskosten von

(ggf. unterjährig ausgeschiedenem) Umlauf- bzw. Anlagevermögen gehören. Damit widersprach der BFH der damaligen Auffassung der Finanzverwaltung, wonach nur dann keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG vorzunehmen sei, wenn die hergestellten Wirtschaftsgüter des Umlauf- bzw. Anlagevermögens am Bilanzstichtag noch zu erfassen waren, da in solchen Fällen die Mietaufwendungen als Bestand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlage- oder Umlaufvermögens aktiviert worden seien und somit mangels Gewinnabsetzung nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG unterliegen könnten.

Miet- und Pachtaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung eines selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens stehen, sind hingegen nach BFH-Urteil vom 12.11.2020 (III R 38/17, vgl. TAX WEEKLY # 23/2021) aufgrund des Aktivierungsverbots in § 5 Abs. 2 EStG hinzuzurechnen.

Mit den gleich lautenden Erlassen übernimmt die Finanzverwaltung nun diese Rechtsprechung und passt den bisherigen Anwendungserlass vom 02.07.2012 in der neu gefassten Rdnr. 2 an.

Darüber hinaus übernimmt die Finanzverwaltung in einer neu gefassten Rdnr. 29b auch die BFH-Rechtsprechung zum Vorliegen von sog. fiktivem Anlagevermögen. Danach unterliegen nur Miet- und Pachtzinsen für gemietete Wirtschaftsgüter der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG, die – unterstellt der Mieter oder Pächter wäre Eigentümer – zu seinem Anlagevermögen gehören würden, wobei auf den jeweiligen konkreten Geschäftsgegenstand abzustellen sei. Als Einzelfälle aus der Rechtsprechung werden hier die zu jeweils speziellen Branchen ergangenen Urteile des BFH angeführt: Das BFH-Urteil vom 12.11.2020 (III R 38/17) zur Filmherstellung (vgl. TAX WEEKLY # 23/2021), das BFH-Urteil vom 08.12.2016 (IV R 24/11) zu Konzertveranstaltungen (vgl. TAX WEEKLY # 20/2017), das BFH-Urteil vom 25.10.2016 (I R 57/15) zur Messedurchführungsgesellschaft (vgl. TAX WEEKLY # 1-2/2017) sowie das BFH-Urteil vom 25.07.2019 (III R 22/16) zu Pauschalreiseveranstalter (vgl. TAX WEEKLY # 42/2019).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass beim BFH aktuell noch mehrere Verfahren zu Messestandskosten anhängig sind. Diesbezüglich hat die Finanzverwaltung die für die Steuerpflichtigen günstigen Urteile der Finanzgerichte in den vorliegenden gleich lautenden Erlassen nicht akzeptiert. In Bezug auf das Urteil des FG Münster vom 09.06.2020 (9 K 1816/18 G) ist die Nichtzulassungsbeschwerde anhängig (III B 83/20). Auch die Revision gegen das Urteil des FG Düsseldorf vom 29.01.2019 (10 K 2717/17 G, Zerl), in dem die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Messestandskosten ebenfalls verneint worden ist, ist beim BFH anhängig (III R 15/19). Gleiches gilt für die Revision gegen das Urteil des FG Münster vom 03.11.2021 (13 K 1122/19 G) unter dem BFH-Aktenzeichen III R 35/21.

Die Grundsätze der gleich lautenden Erlasse vom 06.04.2022 sind auf alle offenen Fällen anzuwenden.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 08.04.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-333/20	07.04.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 44 – Ort einer Dienstleistung – Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 – Art. 11 Abs. 1 – Dienstleistungen – Ort der steuerlichen Anknüpfung – Begriff der festen Niederlassung – Gesellschaft eines Mitgliedstaats, die mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft verbunden ist – Von der personellen und technischen Ausstattung her geeignete Struktur – Fähigkeit, Dienstleistungen für den eigenen Bedarf der festen Niederlassung zu empfangen und zu verwenden – Durch eine verbundene Gesellschaft für die Empfängergesellschaft erbrachte Marketing-, Regulierungs-, Werbe- und Vertretungsdienstleistungen
C-228/20	07.04.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. b – Steuerbefreiungen für bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten – Befreiung von Krankenhausbehandlungen und ärztlichen Heilbehandlungen – Private Krankenhauseinrichtung – Ordnungsgemäß anerkannte Einrichtung – In sozialer Hinsicht vergleichbare Bedingungen
C-342/20	07.04.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Besteuerung – Art. 63 und 65 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Besteuerung der Einkünfte juristischer Personen – Befreiung von Investmentfonds – Voraussetzungen für die Befreiung – Voraussetzung in Bezug auf die Vertragsform des Fonds
C-696/20	07.04.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuerrichtlinie – Art. 41 – Anwendbarkeit – Nicht steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung – Von der Steuerbehörde vorgenommene Neueinstufung eines Umsatzes im Rahmen von Reihengeschäften – Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer auf den von einem Beteiligten falsch als innerstaatlich eingestuften Umsatz – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
C-294/21	07.04.2022	Vorabentscheidungsersuchen – Steuern – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 2 Nr. 1 und Art. 9 Abs. 2 Buchst. b – Anwendungsbereich – Steuerbare Umsätze – Ort der Beförderungsleistung – Ausflugsschifffahrten auf der Mosel – Fluss mit Status eines Kondominiums

Alle am 07.04.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 7/19	16.12.2021	Ergänzungsbilanzgewinn als selbständig anfechtbare Besteuerungsgrundlage; § 6b EStG: Übertragung stiller Reserven auf einen anderen Betrieb
VI R 40/19	02.12.2021	Unterhaltsaufwendungen an in Deutschland geduldete Angehörige
II R 39/19	17.11.2021	Erbfall nach italienischem Recht
II R 13/19	25.06.2021	Vermögen eines anglo-amerikanischen Trusts als Nachlassvermögen des Errichters
II R 31/19	25.06.2021	Erwerb durch Zwischenberechtigte eines anglo-amerikanischen Trusts

Alle am 07.04.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX E 3/21	09.03.2022	Streitwert bei Nichtigkeitsklage gegen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
II B 6/21	07.02.2022	Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht
VIII B 50/21	14.12.2021	Zur Auslegung des Klagebegehrens im Rahmen eines Urteils ohne mündliche Verhandlung
II R 32/19	25.06.2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 25.06.2021 - II R 31/19 - Erwerb durch Zwischenberechtigte eines anglo-amerikanischen Trusts

Alle bis zum 08.04.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 6 - S 2242/20/10002 :001	08.04.2022	Gewinn aus Restschuldbefreiung
Allgemeinverfügung	07.04.2022	Allgemeinverfügung vom 7. April 2022
IV C 8 - S 2285/19/10003 :001	06.04.2022	Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung
IV C 8 - S 2285/19/10002 :001	06.04.2022	Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)
IV B 3 - S 1301-AUT/19/10006 :005	04.04.2022	Konsultationsvereinbarung zwischen der BRD und der Republik Österreich
IV C 2 - S 2836/21/10001 :001	04.04.2022	§ 27 Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art;
IV B 3 - S 1301-NDL/20/10004 :001	04.04.2022	Kündigung der Konsultationsvereinbarung vom 6. April 2020 zum 30. Juni 2022

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.